



Herrn Landrat
Tilman Bollacher
Landratsamt Waldshut Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

**Betreff: Verwaltungsstreitsache Swiss International Airlines AG
(BVerwG 4 C 4.13)
- Klagerücknahme**

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.05.2013
Aktenzeichen: LR 10/61891.7/6
Datum: Bonn, 10.06.2013
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Bollacher,

zunächst darf ich mich für Ihr o. g. Schreiben bedanken.

Ich habe Verständnis für Ihr Ersuchen, in dem Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Swiss International Airlines AG ./.. Bundesrepublik Deutschland möglichst eine Sachentscheidung herbeizuführen, die dann möglicherweise auch Hinweise für künftige Lösungen des Konflikts enthalten könnte.

Leider kann ich jedoch Ihrem Antrag nicht mehr entsprechen, weil das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) - zeitgleich mit Ihrem Schreiben – bereits in die Rücknahme der Klage eingewilligt hat und das Revisionsverfahren damit beendet ist.

Allerdings erwachsen damit die erstinstanzlichen Urteile des VGH Baden-Württemberg in Rechtskraft.

Zudem hat das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union die Rechtsauffassung der Bundesrepublik bestätigt. Auch wenn der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts nach Beendigung des Revisionsverfahrens rechtlich gegenstandslos geworden ist, so bleibt er doch in der amtlichen Sammlung und damit „in der Welt“.

32

AMT / DEZ.	
LANDRATSAMT WALDSHUT	
Eing.: 12. JUNI 2013 (8)	
<input type="checkbox"/> Kfn.+Rückg.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> Rückspr.	<input type="checkbox"/> Behandl. wie bespr.
<input type="checkbox"/> Antwort entw.	<input type="checkbox"/> Z.d.A.

Gerold Reichle
Leiter der Abteilung
Luft- und Raumfahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4500
FAX +49 (0)228 99-300-4599

al-lr@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass noch weitere Verfahren anhängig sind, deren Streitgegenstand ebenfalls die Rechtmäßigkeit der 220. Durchführungsverordnung betrifft.

Insoweit habe ich das BAF angewiesen, einer etwaigen Klagerücknahme in den noch anhängigen Revisionsverfahren – soweit es darauf ankommt – nicht zuzustimmen, sondern möglichst eine Entscheidung in der Sache herbei zu führen.

Ich hoffe, hiermit Ihrem Ersuchen hinreichend entsprochen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerold Reichle